

BGer 8C 122/2012 vom 5. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_122_2012

FR: TF 8C 122/2012 du 5 mars 2012

IT: TF 8C 122/2012 del 5 marzo 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.03.2012 8C 122/2012 (8C_122/2012)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.03.2012 8C 122/2012
(8C_122/2012) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.03.2012 8C 122/2012 (8C_122/2012)

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_122/2012
Urteil vom 5. März 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
Präsident, Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Niquille, Gerichtsschreiber Batz.
Verfahrensbeteiligte S._____, vertreten durch B._____, Beschwerdeführer, gegen
IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Invalidenrente), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2011. In Erwägung,
dass S._____ gegen den (eine Verfügung der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 3.
Dezember 2010 betreffend Abweisung eines Leistungsbegehrens bestätigenden) Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Dezember 2011 Beschwerde
in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führt mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des
vorinstanzlichen Entscheides sei ihm "eine Invalidenrente nach Massgabe des bei ihm
bestehenden Invaliditätsgrades ab wann rechtens auszurichten"; "eventualiter sei der
rechtserhebliche Sachverhalt mit einem aktualisierten spezialärztlichen Gutachten zu
ergänzen", dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff.
BGG) wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden kann,
wobei das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz
festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG); das Bundesgericht kann die
Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie
offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG
beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 137 V 64 und 132 V 393 zur
auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im
Bereich der Invaliditätsbemessung [Art. 16 ATSG] für die Ermittlung des
Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG), dass die Vorinstanz im angefochtenen
Entscheid gestützt auf die Akten, insbesondere auf Grund der schlüssigen Gutachten des
arbeitsmedizinischen Zentrums X._____ vom 25. September 2009 sowie des Dr. med.
C._____ vom 9. Juli 2009, ausführlich und sorgfältig dargelegt hat, weshalb beim
Beschwerdeführer in seiner angestammten und in jeder andern leichten bis mittelschweren
Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80 % bestand, so dass sich aus der Durchführung des -

unbestritten gebliebenen - Einkommensvergleichs ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad ergab, dass die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwände, mit welchen sich die Vorinstanz - soweit wesentlich - bereits eingehend und zutreffend auseinandergesetzt hat, an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermögen, da jedenfalls nichts vorgetragen wird, was eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG als erstellt oder die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts als mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG erscheinen liesse, dass sich das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid namentlich auch mit den schon vorinstanzlich erhobenen Einwendungen gegen das Gutachten des arbeitsmedizinischen Zentrums X. _____ zutreffend befasst und einlässlich ausgeführt hat, weshalb den Experten dieser Begutachtungsstelle und nicht anderen ärztlichen Stellungnahmen (insbesondere des Dr. med. N. _____) zu folgen war, wobei die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Rügen als unzulässige appellatorische Kritik nicht geeignet sind, die vorinstanzliche Beweiswürdigung als offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich oder als auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 f. BGG beruhend erscheinen zu lassen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), dass entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers insbesondere von einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung nicht die Rede sein kann, weil die dafür u.a. praxisgemäss notwendigen Voraussetzungen - unauflösbare Widersprüche tatsächlicher Art oder Beantwortung einer entscheidungswesentlichen Tatfrage, wie namentlich bezüglich Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person, auf unvollständiger Beweisgrundlage (Urteile 8C_928/2010 vom 11. Januar 2011, 9C_932/2008 vom 9. April 2009 E. 3.1 und 9C_337/2009 vom 5. Juni 2009 mit Hinweisen) - hier offensichtlich nicht gegeben sind, dass daher - im Gegensatz zum Eventualbegehren des Beschwerdeführers - auf weitere Erhebungen zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 127 V 491 E. 1b S. 494; 124 V 90 E. 4b S. 94; 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28; vgl. auch BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 mit weiteren Hinweisen), dass demzufolge vollumfänglich auf den Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass sich somit die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung - zu erledigen ist, dass dem Verfahrensausgang entsprechend die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. März 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.